



Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft¹

Die Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII bietet die Chance zur Setzung von Verfahrensstandards und der Etablierung verlässlicher und lückenloser Schutzkonzepte im Kinderschutz und sollte von den Beteiligten entsprechend wahrgenommen werden. Die Vertreter der freien und öffentlichen Jugendhilfe sind aufgefordert, in einem partnerschaftlichen Verhältnis sich über Fragen der Qualifikationsanforderungen, der Benennung der Kinderschutzfachkräfte und über die vertragliche und inhaltliche Ausgestaltung ihrer Rolle zu verständigen. Vier Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte² wichtige Akteure im Kinderschutz geworden (Schimke 2009)². Dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt.

Das Institut für soziale Arbeit e.V. und der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW möchten an dieser Stelle Empfehlungen und Standards formulieren, die bei Fragen zur Ausgestaltung und Implementation der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII eine fachliche Orientierung geben und Ansatzpunkte für ihre weitere Profilbildung darstellen können. Auch wenn je nach regionaler Struktur und Voraussetzungen unterschiedliche Lösungen zielführend sein können, sollen die folgenden Empfehlungen der Praxis als fachliche Hinweise dienen und zur Diskussion anregen.

¹ Die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft wird hier synonym mit der Bezeichnung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII verwendet.

² Schimke, Jürgen (2009): Brauchen wir einen neuen Kinderschutz? In: ISA e.V. (Hrsg.) Jahrbuch 2009. [im Erscheinen].



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

Empfehlungen zur Diskussion:

1. **Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft** ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger. Hierzu gehört die Beratung zu fachlichen Fragen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens nach § 8a SGB VIII, die Beratung hinsichtlich der Methoden der Risikoeinschätzung, der Gesprächsführung mit den Personensorgeberechtigten und Kindern zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie die Beratung zu geeigneten Hilfen.
2. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann als solche **tätig werden**, wenn sie von einem freien Träger zu einer Beratung beauftragt wird. Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen sollen Strukturen geschaffen werden, die ein rasches und transparentes Vorgehen bei der Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft gewährleisten.
3. Um als insoweit erfahrene Fachkraft **qualifiziert** zu sein, muss ein/e Mitarbeiter/in im Kinderschutz eine Fachkraft gemäß § 72 SGB VIII sein, über mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz verfügen und sich zu Fragen der Gefährdungsabschätzung fortgebildet haben. In anderen Arbeitsfeldern wie z.B. im Bereich Schule oder Gesundheitswesen sind Fachkräfte als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert, wenn sie über mehrjährige Berufserfahrungen verfügen und sich zu Fragen der Gefährdungseinschätzung entsprechend fortgebildet haben. Erzieher/innen können als insoweit erfahrene Fachkraft im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig werden, sofern sie über eine pädagogische Zusatzqualifikation oder/ und Leitungserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Zukünftig ist darüber hinaus eine vereinheitlichte Qualitätssicherung in der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte anzustreben.
4. Das **Einsatzfeld** der insoweit erfahrenen Fachkraft richtet sich nach ihren arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen und den Anforderungen im Einzelfall.
5. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll beim **freien Träger angesiedelt** sein und **nicht im eigenen unmittelbaren Arbeitsumfeld** eingesetzt werden, um einen externen Blick auf den Fall zu gewährleisten.



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

6. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt die Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung der Gefährdungseinschätzung. Sie trägt keine **Fallverantwortung**.

7. Basis der Arbeit sollten verbindliche Absprachen über die **Dokumentation** des Beratungsprozesses sowie zur Weitergabe von Informationen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der notwendigen Vertraulichkeit sein.

8. Zur **Qualitätsentwicklung**, Reflexion und Weiterqualifizierung der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind Arbeitskreise, Runde Tische und die Möglichkeit zur Supervision notwendig. Zur Qualitätssicherung gehört darüber hinaus die entsprechende Schulung der zu beratenden Fachkräfte.

9. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll über ihre Beratungstätigkeit im Einzelfall hinaus zur **kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes** beitragen.

10. Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nach Einführung des § 8a SGB VIII eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die **Kosten** im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln.



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

1. Der Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft

Die Kinderschutzfachkraft berät die Kolleginnen und Kollegen des Fachteams des jeweiligen freien Trägers bei Fragen der Gefährdungseinschätzung. Hierbei übernimmt die insoweit erfahrene Fachkraft unterschiedliche Aufgaben in ihrer Rolle als:

- Fachexpertin/ Fachexperte im Kinderschutz
- Verfahrensexpertin/ Verfahrensexperte
- methodische Beraterin/methodischer Berater im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team und zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung und evtl. der Einbeziehung von Kindern in die Risikoeinschätzung
- Expertin/ Experte in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region

2. Tätigwerden als insoweit erfahrene Fachkraft

Die Bezeichnung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bezeichnet den Personenkreis, der bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vom freien Träger hinzugezogen werden soll. Notwendige Bedingung für ihr Tätigwerden ist die Beauftragung durch einen freien Träger. In der Praxis sollte sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des freien Trägers unbürokratisch und rasch Kontakt zu einer für ihren besonderen Fall geeigneten Fachkraft aufnehmen können (z.B. in Form einer Liste als Anlage der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Namen, evtl. Beratungsschwerpunkten und Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Kinderschutzfachkräften in einer Region). Wichtig ist, dass eine für alle Beteiligten verbindliche Regelung der Kontaktaufnahme existiert.

3. Qualifikation

Die Qualifizierung als insoweit erfahrene Fachkraft sollte eine dreifache Prüfung durch die beteiligten Kooperationspartner beinhalten:

- a) Die Mitarbeiter/innen müssen eine Fachkraft gemäß § 72 SGB VIII sein. Die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft ist durch die Gesetzgebung an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII aufweisen, wahrgenommen werden (in der Regel Erzie-

Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

- herinnen, Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, Pädagoginnen etc., nicht aber Kinderpflegerinnen, Familienpflegerinnen oder Hebammen etc. vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2009, S. 602³). Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft setzt Berufserfahrung und Erfahrung im Kinderschutz voraus.
- b) In anderen Arbeitsfeldern wie z.B. im Bereich Schule oder Gesundheitswesen sind Fachkräfte als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert, wenn sie über mehrjährige Berufserfahrungen verfügen und sich zu Fragen der Gefährdungseinschätzung entsprechend fortgebildet haben.
 - c) Erzieher/innen können unter der Maßgabe, dass sie eine pädagogische Zusatzqualifikation erworben haben und/oder über Leitungserfahrung verfügen, im Bereich der Kindertageseinrichtungen als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden.
 - d) Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sollen sich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzfachkraft) fortgebildet haben.
 - e) In der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII sollte konkretisiert werden, über welche Voraussetzungen und Qualifizierungsstufen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ verfügen sollen. Die freien und der öffentliche Träger entscheiden gemeinsam im Rahmen der Vereinbarung über die erforderliche Qualifikation der entsprechend eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - f) Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII soll zum Anlass genommen werden, zur Qualitätssicherung in der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beizutragen und die Auswahl des Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anzupassen und abzustimmen.

³ Münder, Johannes, Meysen, Thomas und Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl. Baden-Baden.

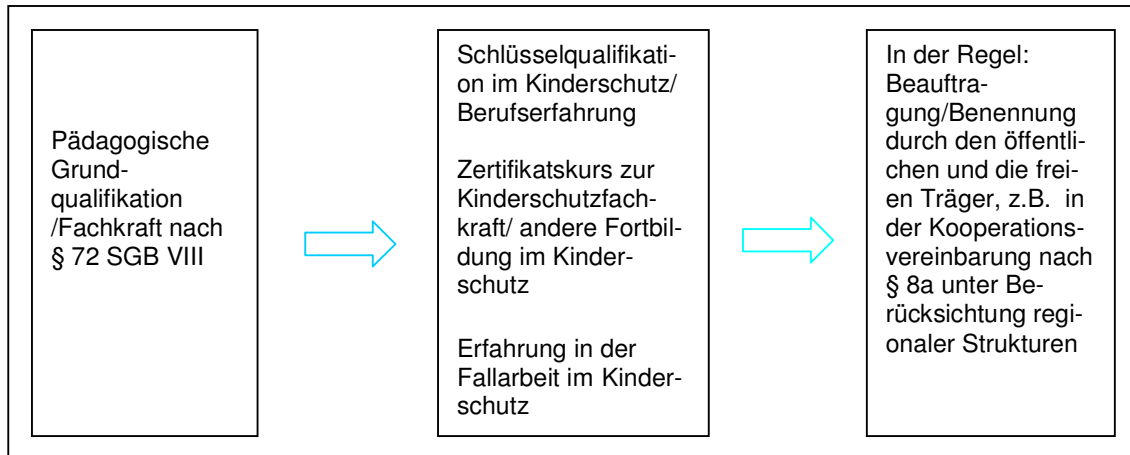


Abb. 1: Empfehlung zur Benennung der insoweit erfahrenen Fachkräfte

4. Einsatzfelder der insoweit erfahrenen Fachkraft

Das Einsatzfeld, in dem die insoweit erfahrene Fachkraft tätig wird, sollte sich nach Ihrem Fachwissen (z.B. Kinder 0-6 Jahre oder sexueller Missbrauch) richten. Dieses Fachwissen kann sich sowohl durch besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Schule etc.) oder durch Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen auszeichnen (sexueller Missbrauch, psychische Erkrankungen der Eltern). Generell hängt das Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft ab

- von den rechtlichen Bestimmungen nach § 8a SGB VIII
- von der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII
- von den arbeitsfeldspezifischen und fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Jugendhilfe nötig sind und den personellen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.).

Entsprechend dieser Voraussetzungen wird sowohl das institutionelle Einsatzfeld als auch der Einsatz im jeweiligen Einzelfall der Kinderschutzfachkraft bestimmt.

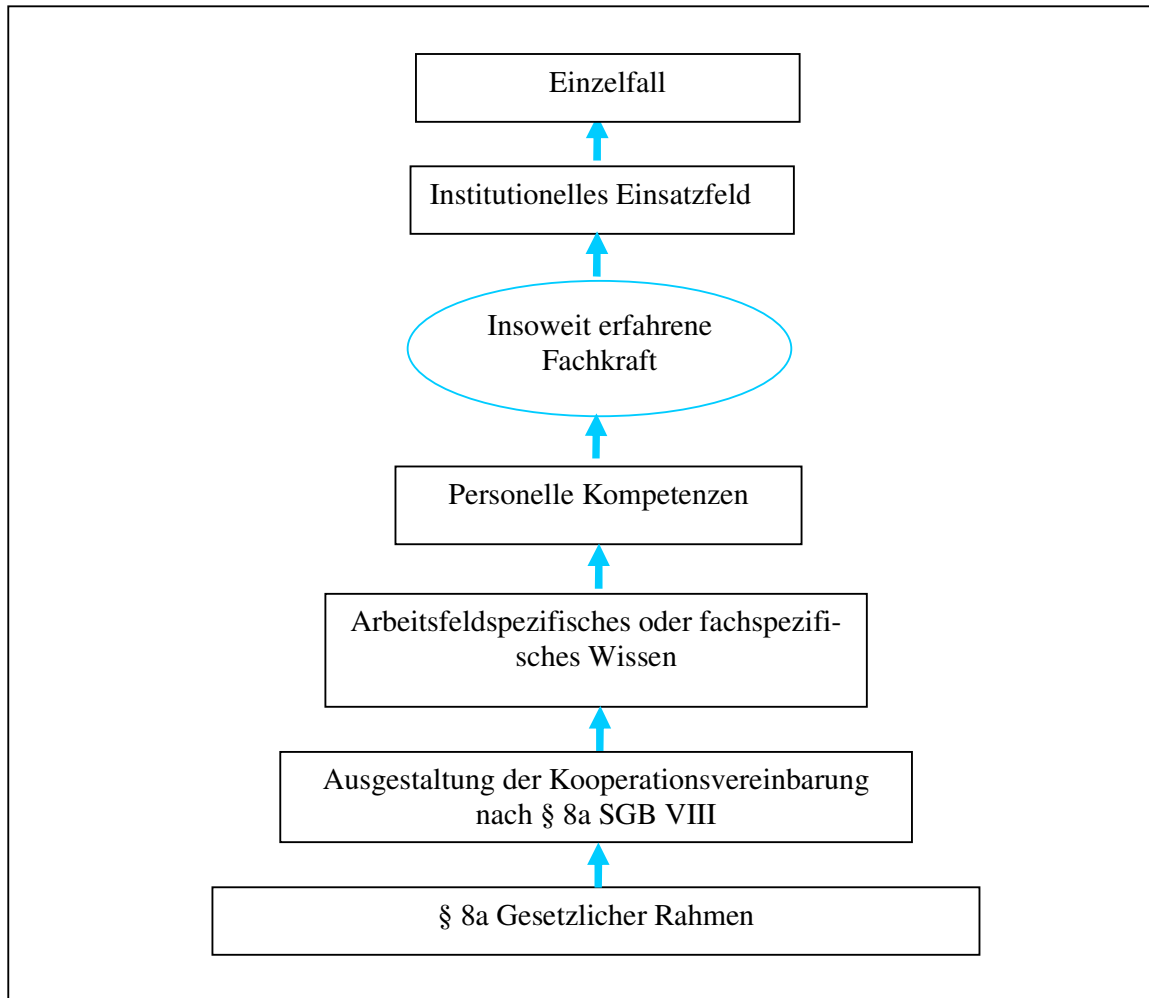


Abb. 2. Bestimmung des Einsatzfeldes der insoweit erfahrenen Fachkraft

5. Ansiedlung der insoweit erfahrene Fachkraft

In 59% der Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ über die Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII benannt (MGFFI Kindeswohlgefährdung⁴). Diese Ausgangslage hat Konsequenzen in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird die mit dem Gesetz intendierte Idee einer trägerinternen Gefährdungseinschätzung vor dem Bekanntwerden des „Falles“ im ASD auf diese Weise konterkariert. Zum anderen werden Möglichkeiten niedrighwelliger und frühzeitiger Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht genügend wahrgenommen. Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte von Fachkräf-

⁴ Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Abschlussbericht. [im Erscheinen].



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

ten der freien Träger übernommen werden, um eine trägerinterne Gefährdungseinschätzung zu gewährleisten und den freien Träger die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und mit eigenen „Bordmitteln“ auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren. Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte extern hinzugezogen werden, um eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit zu gewährleisten und den Beratungsprozess vor „blinden Flecken“ zu schützen.

6. Fallverantwortung

In Vereinbarungen ist festzuhalten, dass die Fallverantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft in Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung verbleibt. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung.

7. Dokumentation

Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte durch eine einheitliche Dokumentationsform der Beratung, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, dokumentiert werden. Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die insoweit erfahrene Fachkraft fördert die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und die Absicherung aller Beteiligten. Es sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8. Qualitätsentwicklung der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Es sollten Austauschtreffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Reflexion der Fallberatungen stattfinden, die möglichst supervisorisch begleitet werden sollten.

Auf kommunaler Ebene sollten Qualitätszirkel/Arbeitskreise zur fachlichen Begleitung und Koordination der insoweit erfahrenen Fachkräfte eingerichtet werden, die Fragen der fachlichen Ausgestaltung der Beratung, Fortbildungsbedarfe und organisatorische Fragen klären.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben besteht Bedarf an fachlich fortdauerndem Austausch und an langfristiger Reflexion der eigenen Arbeit. Supervision der eigenen Kinderschutzarbeit und Auseinandersetzung mit sowohl subjektiven, als auch organisationsgeschuldeten Einschätzungs- und Verarbeitungsprozessen sollten als notwendiger Standard für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gelten. Auch „Runde Tische“ und Arbeitsgemeinschaften, die bereits vereinzelt existieren, dienen die-



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfssfassung Stand 13.11.09

sem fachlichen Austausch. Hier sind die Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den in der Fachberatung Tätigen ermöglicht, in einen kontinuierlichen sozialraumbezogenen Austausch zu treten.

Um einen zügigen Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft im akuten Fall zu ermöglichen, sollten die Mitarbeiter/innen der freien Träger fallunabhängig in Fragen des Kinderschutzes in ihrem Bereich geschult und informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Information über die bestehenden Vereinbarungen und einrichtungsinternen Verfahren nach § 8a SGB VIII, die Vermittlung von Wissen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Methoden der Risikoeinschätzung. Der freie Träger hat die Verantwortung für diesen Schulungsprozess zu tragen. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann hierbei einbezogen werden.

9. Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Nicht zuletzt sollte der Einsatz der Kinderschutzfachkräfte regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Fortzuschreibende Erhebungen können Aufschluss über Häufigkeit, Inhalt und Ergebnis von Fachberatungen geben und somit wegweisend für eine Jugendhilfepraxis sein, die den Schutz von Kindern in unserer Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Erstmals ergibt sich nach Erreichen einer gewissen Implementationsdichte im Kinderschutz die Möglichkeit, deutschlandweit Ergebnisse zur quantitativen und qualitativen Evaluation von Fällen im Kinderschutz zu ermitteln. Diese Evaluation sollte auf unterschiedliche Arbeitsfelder und institutionelle Rahmenbedingungen bezogen sein und sicherstellen, dass erstmalig Ergebnisse zu Daten und Umfang von Kinderschutzfällen beantwortet werden können. Das Verhältnis von Verdachtsfällen zu echten Kinderschutzfällen, dem Ablauf von Meldketten und der Auslastung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bezogen auf regionale Disparitäten sowie die Frage nach Unterschieden in sozialräumlichen Strukturen sollten Maßstab und Herausforderung für weitere Evaluationen im Kinderschutz sein, um letztlich Ergebnisse in der Bedarfsentwicklung zu gewinnen. Die Form und das Ausmaß der Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkräfte an der regionalen und überregionalen Evaluation von Kinderschutzfällen bedarf der weiteren Klärung.



Profile stärken – Strukturen schaffen

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Entwurfassung Stand 13.11.09

10. Finanzierung

Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nach Einführung des § 8a SGB VIII eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln.